

krankenversicherungspflichtige Mitglieder angehören, sind die Invalidenversicherungsbeiträge, abweichend von der Vorschrift des § 141 Abs. 1 des Gesetzes durch die Organe der für ihren Beschäftigungsort zuständigen Ortskrankenkasse, in Ermangelung einer solchen durch die Gemeindekrankenversicherung als Einzugsstelle für Rechnung der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt einzuziehen und die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten einzukleben und zu entwerthen, sowie auch die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten für die betreffenden Versicherten zu bewirken.

Sind für einen Gemeindebezirk mehrere Ortskrankenkassen errichtet, so wird die mit der Beitragserhebung zu beauftragende Krankenkasse durch den Vorstand der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde bestimmt.

Für Versicherte, die in einem Betriebe beschäftigt werden, für den eine Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Ortskrankenkasse besteht, werden die Geschäfte der Einzugsstelle im Sinne dieser Verordnung von der für den Betrieb zuständigen Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Ortskrankenkasse wahrgenommen.

2.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person der bezeichneten Art — soweit nicht Ziffer 3 Platz greift — spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei der Einzugsstelle anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung der Beschäftigung abzumelden. Ebenso ist jede, während der Dauer der Beschäftigung eingetretene Veränderung, welche auf das Versicherungsverhältnis von Einfluß ist, binnen drei Tagen nach deren Eintritt zu melden.

Die Meldung muß enthalten:

Vor- und Zunamen	} des Versicherten;
Wohnort	
Geburtsdag und -Jahr	
Arbeitsverdienst	
Beginn, bez. Ende der Beschäftigung.	

Die Einzugsstellen können weitere Angaben und die Benutzung bestimmter Formulare vorschreiben.